Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2633

24.11.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2633 DES RATES

vom 23. November 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/1472 über eine Diplomatische Akademie der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 21. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1472 ([1]) über eine Diplomatische Akademie der Europäischen Union (im Folgenden „EUDA“) angenommen.

(2) Gemäß Artikel 13 des Beschlusses (GASP) 2024/1472 muss der Rat den genannten Beschluss bis zum 31. Dezember 2026 überprüfen. Zu diesem Zweck muss der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) auf der Grundlage einer unabhängigen und externen Evaluierung einen Bericht über die EUDA sowie über die Leistung des Europakollegs bei der Umsetzung der Aus- und Fortbildungstätigkeiten der EUDA (im Folgenden „Bericht“) vorlegen.

(3) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat dem Rat am 6. Oktober 2026 den Bericht vorgelegt. Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsweise der EUDA.

(4) Der Beschluss (GASP) 2024/1472 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2024/1472 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Leiter der EUDA

(1) Der Leiter der EUDA (im Folgenden ‚Leiter‘)

a) ist für die Gesamtverwaltung der EUDA verantwortlich;

b) ist für die Überwachung der Zusammenarbeit der EUDA mit dem Netz der nationalen Diplomatischen Akademien und mit den Ausbildungsdirektoren der Außenministerien der Mitgliedstaaten zuständig;

c) trägt die Verantwortung für die Gesamtkoordinierung der EUDA und die Kohärenz mit den Prioritäten der GASP der Union unter der Verantwortung des Hohen Vertreters, insbesondere für die Umsetzung von Artikel 10;

d) sorgt für die regelmäßige Erstellung von Bewertungsberichten in Bezug auf das Schulungsprogramm und seine Bestandteile und legt diese Berichte dem Lenkungsausschuss vor;

([1]) Beschluss (GASP) 2024/1472 des Rates vom 21. Mai 2024 über eine Diplomatische Akademie der Europäischen Union (ABl. L, 2024/1472, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1472/oj).

e) berät und unterstützt den Lenkungsausschuss bei seiner Arbeit und informiert den Lenkungsausschuss über alle sonstigen einschlägigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schulungsprogramm;

f) informiert den Lenkungsausschuss über den vorgeschlagenen Haushalt für die EUDA sowie über die Ausführung des Haushalts; und

g) arbeitet in enger Absprache mit der Kommission und pflegt regelmäßige Kontakte zu den einschlägigen Behörden in den übrigen Organen und Einrichtungen der Union und in den Mitgliedstaaten.

(2) Der Leiter ist der Bedienstete, der die Stelle des ‚Abteilungsleiters' der für Lernen und Entwicklung zuständigen Abteilung innerhalb des EAD innehat."

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 6a*

Direktor der EUDA

(1) Der Direktor der EUDA (im Folgenden ‚Direktor') ist für Folgendes zuständig:

a) er arbeitet einen Entwurf eines Schulungsprogramms aus und legt ihn dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vor;

b) er setzt die Aus- und Fortbildungstätigkeiten des Schulungsprogramms um, einschließlich Gestaltung der Kurse, Überwachung des Programms sowie Mentoring und Coaching der Teilnehmer der EUDA;

c) er erstattet dem Leiter und dem Lenkungsausschuss systematisch Bericht über alle Aus- und Fortbildungstätigkeiten der EUDA; und

d) er vertritt die EUDA in Angelegenheiten, die ihr Schulungsprogramm betreffen, einschließlich der Zusammenarbeit mit den in den Artikeln 9 und 10 genannten Interessenträgern.

(2) Der Direktor wird vom Europakolleg im Anschluss an ein offenes, transparentes und wettbewerbliches Auswahlverfahren eingestellt, das über die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung eingeleitet wird und an Bewerber mit einem bestimmten Profil gerichtet ist, nachdem der Hohe Vertreter zuvor seine Zustimmung erteilt hat."

3. Artikel 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In dem Schulungsprogramm werden die Zuständigkeiten des für die Durchführung des Programms verantwortlichen Personals des Europakollegs festgelegt."

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Zusammenarbeit mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und den Diplomatischen Akademien in den Mitgliedstaaten

Die EUDA arbeitet eng mit der Europäischen Kommission zusammen und knüpft enge Verbindungen zu anderen Organen, einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg, sowie zu den Diplomatischen Akademien in den Mitgliedstaaten."

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Drittländern

Die EUDA arbeitet mit internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Akteuren wie Aus- und Fortbildungseinrichtungen oder den Diplomatischen Akademien in Drittländern zusammen und greift auf deren Fachwissen zurück."

6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wählt die Teilnehmer unter den von den Mitgliedstaaten, den Organen der Union und anderen an den Außenbeziehungen beteiligten Einrichtungen der Union vorgeschlagenen Bewerbern aus."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Lenkungsausschuss kann auf der Grundlage einer Bewertung des EAD auf Einzelfallbasis und auf Antrag von anderen an den Außenbeziehungen beteiligten Einrichtungen der Union entscheiden, Teilnehmer für die EUDA zu benennen."

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

Überprüfung

(1) Der Rat überprüft diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 2026. Zu diesem Zweck legt der Hohe Vertreter auf der Grundlage einer unabhängigen und externen Evaluierung bis zum 31. August 2026 einen Bericht über die EUDA sowie über die Leistung des Europakollegs bei der Umsetzung der Aus- und Fortbildungstätigkeiten der EUDA vor.

(2) Auf Ersuchen des Leiters werden die EUDA und die Leistung des in Artikel 5 genannten Begünstigten bis zum Ende des zweiten Jahres der Umsetzung der in Artikel 3 genannten Aus- und Fortbildungstätigkeiten im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss durch eine unabhängige und externe Evaluierung bewertet."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON